

Nummer 45
Mittwoch,
24.11.2004

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	636
Bekanntmachungen	638
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	641
Hinweise	646
Termine	646
Rat und Hilfe	651

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Sozialhilfeausschusses am 24.11.2004

Am **Mittwoch, 24.11.2004 um 14.00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Zuschussanträge für das Rechnungsjahr 2005
2. Beitritt zur Vereinbarung nach § 264 SGB V
3. Haushalt 2005 – Einzelplan 4 Sozialhilfe
4. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Strukturausschusses am 25.11.2004

Am **Donnerstag, 25.11.2004 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Strukturausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentlicher Teil:

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um ca. 14.30 Uhr!

II. Öffentlicher Teil:

3. Haushaltsberatung 2005
 - Unterabschnitt 6101 Regionalmanagement
 - Unterabschnitt 65 Kreisstraßen
 - Unterabschnitt 79 ÖPNV
 - Investitionsprogramm und Finanzplan für die vorstehenden Bereiche
4. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 29.11.2004

Am **Montag, 29.11.2004 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlicher Teil:

1. Denkmalschutz
Vergabe von Zuschüssen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)
2. Haushaltsberatung 2005
 - Einzelplan 2; Bereich Schulen, Kosten der Schülerbeförderung u.a.
 - Einzelplan 3; Bereich kulturelle Angelegenheiten, Landschaftspflege
 - Einzelplan 7; Entsorgungswirtschaft
 - Investitionsprogramm und Finanzplan für die vorstehenden Bereiche
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2004

Am **Dienstag, 30.11.2004 um 14.00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan
 - Entwurf für das Haushaltsjahr 2005 für den Bereich Jugendhilfe
 - Zuschussanträge zum Haushalt 2005
1. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxenordnung Erding – EDTaxenO) vom 22. November 2004

Auf Grund von § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076, ber. BGBl. I 2004, S. 69) sowie § 31 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl S. 931)), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxenordnung Erding – EDTaxenO) vom 21. August 2000 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 33 vom 29 August 2000) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 22 vom 17. Juni 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt für den Bereich des Flughafens München nicht für Taxen, die von einem Standplatz an den Modulen A, B, C, D, E des Terminals 1, am Terminal 2, im Zentralbereich, vor dem Hotel Kempinski, vor dem MAC sowie an der Halle F eine Kurzfahrt von nachweislich nicht länger als 20 Minuten ausgeführt haben und die sich innerhalb dieses Zeitraums wieder an dem selben Standplatz bereitstellen. Diesen Taxen ist es nach deren Rückkehr gestattet, sich an die Position einzureihen, die sie ohne Durchführung der Kurzfahrt einnehmen würden. Für den Fall, dass nach dieser Regelung mehrere Taxen sich an die erste Stelle eines Standplatzes aufstellen dürften, haben sie sich in der Reihenfolge ihrer Rückkehr nacheinander an den Standplätzen bereitzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Aufträge die über Funk durch Taxizentralen am Flughafen München an Taxen die in den Modulen A, B, C, D, E, Z und T 2 sowie an den Standplätzen Hotel Kempinski und MAC bereitstehen, vermittelt werden. Funkaufträge müssen vom Fahrer auf Verlangen nachgewiesen werden.

Die Kurzfahrtenregelung nach Abs. 2 findet keine Anwendung für Taxen im Taxispeicher T 2, im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums und im Vorlaufspeicher P 204.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxen auf Taxenständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 22. November 2004

Das Landratsamt Erding erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmern des Landkreises Erding die Genehmigung, sich auf allen Taxenständen des Flughafens München bereitzustellen. Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der einzelne Taxiunternehmer auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.

- II. Für alle Taxiunternehmer, die ein Bereitstellungsrecht auf Taxenständen (Standplätze und Nachrückplätze) des Flughafens München auf dem Gebiet des Landkreises Erding besitzen, werden zur Benutzung dieser Taxenstände folgende Verfügungen angeordnet:
 1. Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Taxenständen bereitgestellt werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO).
 2. Standplätze am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Kempinski, vor dem MAC und an der Halle F.
 3. Nachrückplätze sind der Vorlaufspeicher P 204, der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums, der Nachrückplatz vor dem Modul B, der Taxispeicher am Terminal 2, der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski und der Nachrückplatz vor dem MAC.
 4. Mit Ausnahme des Standplatzes an der Halle F dürfen die übrigen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der im Folgenden genannte Nachrückplatz bzw. die entsprechend gekennzeichnete Spur auf dem genannten Nachrückplatz unbesetzt ist:
 - a) Nachrückplatz für die Standplätze vor den Modulen A, D, E ist der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums.
 - b) Nachrückplatz für den Standplatz vor dem Modul C ist der Nachrückplatz vor dem Modul B. Der Nachrückplatz vor dem Modul B darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums unbesetzt sind.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem Modul B stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem Modul B. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz vor dem Modul C aufzurücken.

- c) Nachrückplatz für den Standplatz am Terminal 2 ist der Taxispeicher am Terminal 2. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher P 204 unbesetzt sind.
- d) Nachrückplatz für den Standplatz im Zentralbereich ist der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz vor dem MAC unbesetzt ist.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem Hotel Kempinski. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz im Zentralbereich aufzurücken.
- e) Nachrückplatz für den Standplatz vor dem Hotel Kempinski ist der Nachrückplatz vor dem MAC. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums unbesetzt sind.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem MAC stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem MAC. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz vor dem Hotel Kempinski aufzurücken.

Davon unberührt bleiben ergänzende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Mieter der Taxistandplätze (IsarFunk GmbH & Co. KG) und dem jeweiligen Taxiunternehmer bezüglich der Anfahrt der Standplätze (z.B. Schrankenregelung zur Einzelfahrtabrechnung).

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01. Dezember 2004

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 09. Januar 2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 1 vom 21. Januar 2004) widerrufen.

Hinweise:

1. Bei der Abwicklung des Taxenverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxenordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer II. genannten Verfügungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gründe:

1. Ziffer I. beruht auf § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München (neu) vom 12. Juni 1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
2. Ziffer II. beruht auf § 3 Abs. 1 EDTaxenO. Die geänderte Regelung über das Bereitstellen an den Stand- und Nachrückplätzen wurde mit Schreiben vom 08.09.2004 vom Mieter der Taxistandplätze, IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co.KG, wegen der Er-

richtung von zwei neuen Taxistandplätzen vor dem MAC, die gleichzeitig als Nachrückplätze für das Hotel Kempinski dienen sollen, beantragt.

Diese Änderung erfolgt in Abstimmung zwischen der Betreiberin der Taxenstände (IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG) und deren Eigentümerin (Flughafen München GmbH).

3. Die mit Ziffer III. aufgehobene Allgemeinverfügung vom 09. Januar 2004 wird durch diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb zu widerrufen.

Erding, 22. November 2004
Landratsamt Erding

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung für ein verloren gemeldetes Sparkassenbuch

Für das Sparkassenbuch Nr.: 8577637 ist die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen.

Das Sparkassenbuch wurde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt; Rechte an der Urkunde wurden nicht geltend gemacht.

Der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen erklärt das Sparkassenbuch mit Beschluss vom 04.11.2004 für kraftlos.

Erding, den 24. November 2004

Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen
(Vorstand der Sparkasse)

Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen Vom 18. November 2004

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen vom 18. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Erding Nr. 50 vom 31. Dezember 2001), zuletzt geändert mit Satzung vom 08. Mai 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Erding Nr. 17 vom 13. Mai 2003), durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 03. August 2004 mit Zustimmung des Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 05.10.2004 Nr. 231-1462-ED/04) wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Kreis- und Stadtsparkasse Erding - Dorfen“;

sie ist im Handelsregister München unter der Register-Nr. HRA 76084 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst das Gebiet des Landkreises Erding und aus dem Landkreis Freising diejenigen Flächenteile der Gemeinde Hallbergmoos und der Stadt Freising, auf denen der Flughafen München - Franz-Josef-Strauß gelegen ist, sowie das Gebiet des Gemeindeteils Goldach der Gemeinde Hallbergmoos.

§ 2

Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in den Städten Dorfen und Erding.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen, dem als Mitglieder der Landkreis Erding, die Stadt Dorfen und die Stadt Erding angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Dorfen und Erding Hauptgeschäftsstellen und weitere Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Kreis- und Stadtparkasse Erding - Dorfen erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich
 - den drei Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.

- (2) ¹Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 11 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am

Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der -Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird der Erdinger/Dorfener - Anzeiger der Münchner Zeitungs-Verlags GmbH & Co. KG bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Hauptgeschäftsstellen in Dorfen, Unterer Markt 39, und in Erding, Alois-Schießl-Platz 4, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreis- und Stadtparkasse Dorfen. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Kreis- und Stadtparkasse Erding" und "Kreis- und Stadtparkasse Dorfen" führen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 18. November 2004

Kreis- und Stadtparkasse Erding – Dorfen
gez. Martin Bayerstofer, Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweise

Öffnungszeiten der Kreismülldeponie 2005

Die Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern im neuen Jahr von Montag bis Freitag von **07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr** zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Samstagen des Jahres 2005 jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

08. Januar 2005
19. März 2005
02. April 2005
07./21./28. Mai 2005
20. August 2005
08. Oktober 2005
05. November 2005
31. Dezember 2005

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen - Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Termine

Veranstaltungen zum Thema

„Gartenbau und Naturschutz“ im November 2004

Ort: Hörgersdorf, Gasthaus Obermeier
Tag, Uhrzeit: Dienstag, den 28.11.2004 um 19.30 Uhr
Thema: Erdinger GartenkulTour – EinBlick in vier Gärten
(Vortrag mit Bildern, PowerPoint)
Veranstalter: Gartenbauverein Hofkirchen
Referentin: Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

**Die Teilnahme ist kostenlos.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.**

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2004/2005 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den	08.12.2004
	12.01.2005
	16.02.2005
	16.03.2005
	27.04.2005
	08.06.2005
	06.07.2005

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Problemmülltermine für November

Achtung! 24.11.2004
Schwindkirchen Standplatz: Parkplatz
Höhenberger Straße

Ortsteil, Standplatz **Öffnungszeiten**

Donnerstag, 25.11.2004

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 25.11.2004

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Parkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das zweite Halbjahr 2004

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine					
Berglern						22.11.	20.12.
Bockhorn						08.12.	
Buch am Buchrain						24.11.	22.12.
Dorfen Stadt (Außenbereich West)	Grenze B 15					29.11.	27.12.
Dorfen Stadt * (Außenbereich Ost)	Grenze B 15					30.11.	28.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15					01.12.	29.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15					02.12.	30.12.
Eitting						26.11.	24.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen					06.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen					07.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen					08.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen					09.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen					10.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen					13.12.	
Finsing						19.11.	17.12.
Forstern						24.11.	22.12.
Fraunberg						24.11.	22.12.
Hohenpolding						07.12.	
Inning am Holz						07.12.	
Isen						23.11.	21.12.
Kirchberg						25.11.	23.12.
Langenpreising						22.11.	20.12.
Lengdorf						03.12.	31.12.
Moosinning						15.12.	
Neuching						18.11.	16.12.
Oberding						14.12.	
Ottenhofen						18.11.	16.12.
Pastetten						09.12.	
Sankt Wolfgang						22.11.	20.12.

Steinkirchen								25.11.	23.12.
Taufkirchen (Ort)								25.11.	23.12.
Taufkirchen (Außenbereich Ost)	Grenze B 15							26.11.	24.12.
Taufkirchen (Außenbereich West)	Grenze B 15							29.11.	27.12.
Walpertskir- chen								08.12.	
Wartenberg								23.11.	21.12.
Wörth								09.12.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.erdling.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erdling.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

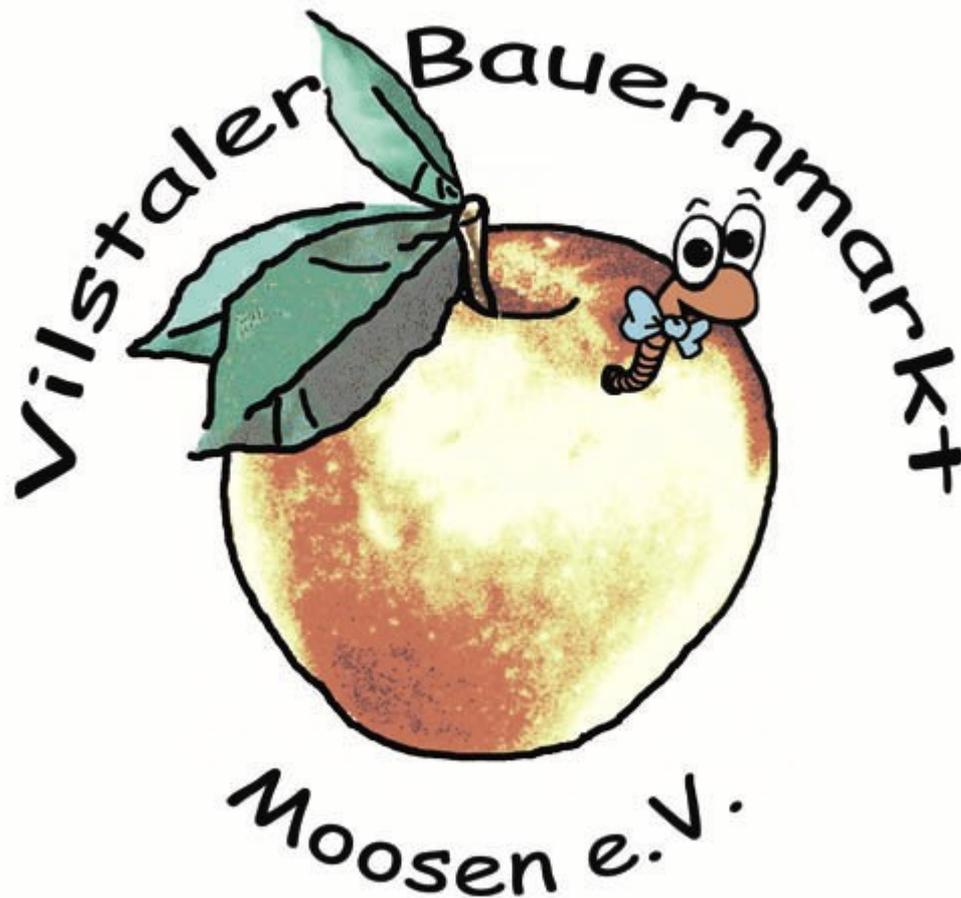
Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 7 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat